



100 23 388

200 23 255

Gemeinde: B. _____

ZPV-Nr.: _____

Eröffnung: 19.12.2024 RNA/JRO/aae

STEUERREKURSKOMMISSION DES KANTONS BERN

Sitzung vom 17. Dezember 2024

Es wirken mit: die hauptamtliche Richterin Nanzer, die Fachrichter Junod und Mauerhofer sowie Röthlisberger als Gerichtsschreiber

In der Rekurs- und Beschwerdesache

von

A. _____

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern

betreffend die kantonalen Steuern und direkte Bundessteuer 2021

hat die Steuerrekurskommission den Akten entnommen:

A. A. _____ (Rekurrent) besass im Steuerjahr 2021 688 Aktien der US-amerikanischen Gesellschaft C. _____ Inc. (Valoren-Nr.: _____). Der C. _____ Konzern verfügte über zahlreiche Tochtergesellschaften, u.a. auch die US-amerikanische Gesellschaft D. _____ Inc. (Valoren-Nr.: _____; _____ % Kapitalbeteiligung). Im Jahr 2021 kam es zu einem sog. Spin-off von D. _____ Inc. Die D. _____-Aktien, die sich im Eigentum der C. _____ Inc. befanden, wurden am 1. November 2021 an die C. _____-Aktionäre verteilt. Pro Aktie erhielten die C. _____-Aktionäre 0,44 D. _____-Aktien. Der Rekurrent (688 Aktien) erhielt damit zusätzlich 303 D. _____-Aktien. In seiner Steuererklärung 2021 (Akten der Steuerverwaltung, pag. 35) deklarierte er den Steuerwert der 688 Aktien der C. _____ Inc. und die 303 Aktien der D. _____ Inc. als Privatvermögen. Mit Veranlagungsverfügungen vom 9. Februar 2023 wurde er von der Steuerverwaltung des Kantons Bern, _____ (Steuerverwaltung), für das Steuerjahr 2021 abweichend von seiner Selbstdeklaration auf ein steuerbares Einkommen von CHF 121'900.-- bei den kantonalen Steuern (pag. 45) und von CHF 127'800.-- bei der direkten Bundessteuer (pag. 40) sowie auf ein steuerbares Vermögen von CHF 553'000.-- (pag. 45) veranlagt. Die Abweichungen beruhten u.a. darauf, dass die Steuerverwaltung eine Aufrechnung des Ertrags beim beweglichen Vermögen in Form der Zuteilung von Gratisaktien der C. _____ Inc. im Umfang von CHF 37'395.-- vornahm (pag. 41 und 38). Dagegen erhob der Rekurrent Einsprachen (pag. 54) mit der Begründung, dass keine Dividendenausschüttung erfolgt sei. Mit Einspracheentscheiden vom 7. September 2023 (pag. 90-83) wurden die Einsprachen teilweise gutgeheissen. Die Aufrechnung von CHF 37'395.-- wurde jedoch bestätigt.

B. Gegen die Einspracheentscheide vom 7. September 2023 hat der Rekurrent mit Eingabe vom 23. September 2023 Rekurs betreffend die kantonalen Steuern und Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer bei der Steuerrekurskommission des Kantons Bern (Steuerrekurskommission) erhoben. Er beantragt, von der Aufrechnung eines vermeintlichen Vermögensertrags auf den Aktien der C. _____ Inc. in der Höhe von CHF 37'395.-- abzusehen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragt er, die Steuerverwaltung sei anzuweisen, die angefochtene Aufrechnung rechtsgenügend zu begründen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

C. Die Steuerverwaltung hat sich am 9. November 2023 vernehmen lassen. Sie beantragt, den Rekurs bzw. die Beschwerde unter Kostenfolge abzuweisen. Beim Spin-off seien den Aktionären der C. _____ Inc. Aktien der D. _____ Inc. unentgeltlich zugekommen. Da bei der Spaltung Aktien zulasten der Reserven zugeteilt worden seien, sei diese unentgeltliche Zuteilung als Gratisaktienausgabe zu qualifizieren und als Vermögensertrag zu besteuern.

D. Der Rekurrent hat Gelegenheit erhalten, zur Vernehmlassung der Steuerverwaltung Stellung zu nehmen, wovon er keinen Gebrauch gemacht hat.

E. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat sich nicht vernehmen lassen.

Auf den weiteren Inhalt der Rechtsschriften wird, soweit entscheidrelevant, in den nachfolgenden Erwägungen näher eingegangen.

Die Steuerrekurskommission zieht in Erwägung:

1. Einspracheentscheide der Steuerverwaltung betreffend die Einkommens- und Vermögensveranlagung können bei der Steuerrekurskommission durch Rekurs bzw. Beschwerde angefochten werden (Art. 195 ff. des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11] und Art. 140 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] i.V.m. Art. 9 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BStV; BSG 668.11]). Die Steuerrekurskommission ist deshalb sachlich und örtlich zuständig. Der Rekurrent ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen. Er ist daher beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 195 Abs. 2 StG und Art. 140 ff. DBG i.V.m. Art. 3 BStV i.V.m. Art. 86 und 65 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Eingabe ist deshalb einzutreten.

Die vorliegende Streitsache wird in Dreierbesetzung beurteilt (Art. 70 Abs. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

2. Vorliegend ist strittig, ob bei den im Rahmen des Spin-offs nach US-amerikanischem Recht zugeteilten Aktien der D._____ Inc. die Steuerverwaltung zu Recht von einem steuerbaren Vermögensertrag ausgegangen ist und dem Rekurrenten im Steuerjahr 2021 einen Betrag in der Höhe von CHF 37'395.-- aufgerechnet hat.

3. Vorab ist unstreitig, dass der Rekurrent aufgrund seines zivil- und steuerrechtlichen Wohnsitzes im Kanton Bern bzw. in der Schweiz grundsätzlich unbeschränkt steuerpflichtig ist (vgl. Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 DBG; Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 StG). Nach der Konzeption von Art. 16-18 und 20 DBG (bzw. Art. 19-21 und 24 StG) sind alle Einkünfte der steuerpflichtigen Person, insbesondere aus Erwerbstätigkeit, Vermögensertrag und anderen Einnahmequellen, steuerbar (BGer 2C_734/2016 vom 20.10.2016, E. 2.3). Darunter fallen

sämtliche Einkünfte aus beweglichem Vermögen (vgl. Art. 20 DBG und Art. 24 StG). Beispielsweise sind nach Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG bzw. Art. 24 Abs. 1 Bst. c StG die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) steuerbar. Dabei ist unerheblich, ob es sich um schweizerische oder ausländische Aktien bzw. bei der ausschüttenden Gesellschaft um eine schweizerische oder eine ausländische Gesellschaft handelt.

3.1 Weiter ist unstreitig, dass das Abkommen vom 2. Oktober 1996 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen (DBA-USA, SR 0.672.933.61) vorliegend sowohl in sachlicher (vgl. Art. 2 Ziff. 2 DBA-USA) als auch in persönlicher Hinsicht auf den Rekurrenten anwendbar ist (vgl. Art. 4 Ziff. 1 Bst. a DBA-USA und Art. 1 Ziff. 1 DBA-USA). Das DBA-USA schränkt das Besteuerungsrecht des Kantons Bern und der Schweiz hierbei nicht ein. Gemäss Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 DBA-USA können Dividenden bzw. Einkünfte aus Aktien, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Nutzungsberechtigte bezieht, nämlich in diesem Staat besteuert werden. Folglich weist das DBA-USA das Besteuerungsrecht für Dividenden (aus Aktien) grundsätzlich dem Ansässigkeitsstaat des Rekurrenten und damit der Schweiz zu.

3.2 Vorliegend kam es in den USA im Jahr 2021 zu einem Spin-off. In den USA erfolgt die Durchführung eines Spin-offs in zwei Schritten. Im ersten Schritt werden die abzuspaltenen Vermögensgegenstände auf eine bereits bestehende oder neu gegründete Tochtergesellschaft übertragen. Im zweiten Schritt werden die Anteile der Tochtergesellschaft als Sachdividende pro rata an die Anteilsinhaber der Muttergesellschaft ausgekehrt. Wenn die abzuspaltenen Unternehmensteile bereits einer Tochtergesellschaft zugeordnet sind, erfolgt der Spin-off direkt durch Ausschüttung der Aktien der Tochter an die Aktionäre der Konzernmutter. Unmittelbar wird dabei weder dem abspaltenden noch dem abgespaltenen Unternehmen Kapital zugeführt (Raffael Büchi, Spin-off – Rechtliche Aspekte von Abspaltungen bei Publikumsgesellschaften, Diss., 2001, S. 4 f. und Fn. 10). In der Schweiz wurden in der Praxis vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301) Spin-offs auch in einem zweistufigen Verfahren realisiert. Dies durch Ausgliederung der Vermögensteile auf eine Tochtergesellschaft mit anschliessender direkter oder indirekter Ausschüttung derer Anteile an die Gesellschafter der Muttergesellschaft. Es stellt sich (nach wie vor) die Frage, ob die bisherige Praxis des Vorgehens in zwei Schritten nach Inkrafttreten des Fusionsgesetzes noch zulässig ist oder ob alle wirtschaftlich der Spaltung entsprechende Transaktionen ausnahmslos und zwingend den

Spaltungsvorschriften nach Art. 29 ff. FusG (sog. direkte Spaltung) unterworfen sind. Die bisherige Spaltungsmethode in zwei Schritten (sog. indirekte Spaltung) bleibt gemäss herrschender Lehre nach Inkrafttreten des Fusionsgesetzes weiterhin zulässig (Lorenzo Olgiati in: Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Wirtschaftsrechtliche Nebenerlasse: FusG, UWG, KKG, PauRG und PrHG, 4. Aufl., 2023, Rz. 2 zu Art. 29 FusG; vgl. auch Ziff. 4.3.1 des damals [im Steuerjahr 2021] gültigen Kreisschreibens Nr. 5 der ESTV vom 1. Juni 2004 betreffend Umstrukturierungen [nachfolgend KS Nr. 5, abrufbar unter: <https://www.estv.admin.ch>], Rubriken: "Direkte Bundessteuer > Kreisschreiben > Kreisschreiben Nr. 5" [abgerufen am 31.10.2024]), entspricht Ziff. 4.3.1 des Kreisschreibens Nr. 5a vom 1. Februar 2022, nachfolgend KS Nr. 5a) und ist in der Praxis die nach wie vor gebräuchliche Vorgehensweise (Can/Oswald, Steuerneutrale Ausschüttung eines Betriebs an Schwestergesellschaft, in StR 71/2016 S. 74).

3.3 Beim Spin-off überträgt die abspaltende Gesellschaft Aktiven und Passiven zum Buchwert auf die abzusplattende Gesellschaft, deren Aktien an die Aktionäre der abspaltenden Gesellschaft ausgeschüttet werden. Während die Ausschüttung bei der indirekten Spaltung den zweiten Schritt nach der Ausgliederung darstellt, fallen bei der direkten Spaltung nach Art. 29 ff. FusG die Ausgliederung und die Ausschüttung zusammen. Bei Letzterer kann der Spin-off somit in einem Schritt durchgeführt werden. Die Ausschüttung erfolgt entweder aus dem Bilanzgewinn als Aktien- oder Kaufrechtsdividende oder verbunden mit einer Kapitalherabsetzung als Rückzahlung von Aktienkapital. Mit der Ausschüttung wird die abspaltende Gesellschaft somit regelmässig entreichert. Beim Spin-off liegt also aus steuerrechtlicher Perspektive ein Entnahmetatbestand vor, da der abspaltenden Gesellschaft Vermögenssubstanz entnommen und auf die abzusplattende Gesellschaft übertragen wird (Raffael Büchi, a.a.O., S. 174 f.). Für die Gewinnsteuer spielt es letztlich somit keine Rolle, wie der Effekt einer Spaltung zivilrechtlich bewirkt wird. Steuerlich liegt ein Entnahmetatbestand vor. Dies bedeutet, dass – wenn im Gesetz nicht ausdrücklich Steuerneutralität vorgesehen ist (Art. 61 Abs. 1 Bst. b DBG [bzw. Art. 88 Abs. 1 Bst. b StG]) – eine Realisation der stillen Reserven vorliegt (Art. 58 Abs. 1 Bst. c DBG [bzw. Art. 85 Abs. 1 Bst. c StG]; vgl. Ziff. 4.3.2.1 des KS Nr. 5). Auf Stufe der beteiligten Gesellschaften zeitigt der Spin-off (sowohl in den USA als auch in der Schweiz) geringe bzw. keine Steuerfolgen, wenn gewisse Voraussetzungen (USA: Kriterien von Sec. 355 Internal Revenue Code [IRC]; Schweiz: Kriterien von Art. 61 Abs. 1 Bst. b DBG [bzw. Art. 88 Abs. 1 Bst. b StG]) erfüllt sind (Raffael Büchi, a.a.O., S. 174 ff. und S. 5 f.). Vorliegend werden allfällige Unternehmensgewinne der US-amerikanischen Gesellschaften in den USA besteuert (Art. 7 Abs. 1 DBA-USA), weshalb es für eine allfällige Steuerneutralität auf die Kriterien von Sec. 355 IRC ankommen würde. Die Steuerfolgen der vorliegend beteiligten Gesellschaften interessieren vorliegend jedoch nicht weiter und müssen daher auch nicht weiter geprüft werden. Zu prüfen sind bloss die Steuerfolgen auf Stufe Aktionär (Rekurrent) in der Schweiz bzw. im Kanton Bern.

Hierzu ist vorab festzustellen, dass obwohl in der Schweiz eine gesetzliche Grundlage für die Steuerneutralität für die beteiligten natürlichen Personen fehlt, eine gewinnsteuerneutrale Spaltung auch für Aktionäre, welche die Beteiligung im Privatvermögen halten, steuerneutral wirkt (BGer 2C_34/2018 vom 11.3.2019, E. 5.3). Diese Ansicht wurde in der Verwaltungspraxis durch die ESTV bereits im KS Nr. 5 anerkannt und nun unter ausdrücklichem Verweis auf das zitierte Bundesgerichtsurteil erneut bestätigt (Ziff. 4.3.3.1 des KS Nr. 5a; Heuberger/Grünblatt, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Umstrukturierungen, 2. Aufl., 2022, N. 125 zu § 6).

3.4 Vorbehalten bleibt aber u.a. eine Gratisaktienausgabe (Heuberger/Grünblatt, a.a.O., N. 125 zu § 6). Erfolgt nämlich eine Gratisliberierung des neuen Kapitals der übernehmenden Kapitalgesellschaft nicht zulasten der Kapitaleinlagereserven oder einer Kapitalherabsetzung, sondern zulasten der übrigen Reserven der übertragenden oder übernehmenden Kapitalgesellschaft, so führt dies beim Anteilsinhaber, der die Beteiligungsrechte im Privatvermögen hält, zu einem Nennwertgewinn, der bei Bildung (und nicht erst bei Rückzahlung) als Vermögensertrag der Einkommenssteuer unterliegt (Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG; Art. 24 Abs. 1 Bst. c StG; Ziff. 4.3.3.2 des KS Nr. 5; Heuberger/Grünblatt, a.a.O., N. 157 zu § 6; vgl. bez. Gratisnennwert-erhöhungen von der Crone/Gersbach/Kessler/von der Crone/Ingber, Das Fusionsgesetz, 2. Aufl., 2017, Rz. 1362). Werden die Aktien der abzusplittenden Gesellschaft – wie vorliegend – direkt ausgeschüttet, liegt auf Stufe Aktionär eine Gratisaktienausgabe vor. Offene Reserven der absplittenden Gesellschaft werden in Aktienkapital der abzusplittenden Gesellschaft umgewandelt, ohne dass dabei die absplittende Gesellschaft ihr Aktienkapital um den Nennwert des neu geschaffenen Kapitals herabsetzt. Mit der Ausschüttung des geschaffenen Kapitals werden die Aktionäre der absplittenden Gesellschaft zwar nicht reicher, denn die bisherigen Aktien verlieren im Betrag der Ausschüttung an Wert. Den Aktionären fliesst jedoch Nennwert zu, der nicht von ihnen, sondern von der absplittenden Gesellschaft liberiert worden ist. Dieser "Nominalwertzufluss" entspricht einer Gratisaktienausgabe, die nach dem Nennwertprinzip als Vermögensertrag (nach Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG bzw. Art. 24 Abs. 1 Bst. c StG) besteuert wird, wenn die Aktien – wie vorliegend – im Privatvermögen gehalten werden (Raffael Büchi, a.a.O., S. 182 f.). Daran ändert nichts, dass der Spin-off auf Ebene der Gesellschaft (in den USA) unter Umständen keine Steuerfolgen zeitigt (E. 3.3).

4. Die vorliegend interessierende Ausschüttung der D._____ Aktien erfolgte in Form einer anteiligen (Stamm-)Aktiendividende an jeden Aktionär der (in den USA ansässigen) C._____ Inc. (vgl. Pressemitteilung der C._____ Inc. vom _____.2021, abrufbar unter <https://_____>, Rubriken: "_____" [abgerufen am 31.10.2024]), ohne dass es zu einer Kapitalherabsetzung gekommen ist. Der beim Spin-off entstandene Vermögensertrag (Gratisaktien) ist somit in der Schweiz bzw. im Kanton Bern von der Steuerverwaltung zu Recht

besteuert worden (Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG bzw. Art. 24 Abs. 1 Bst. c StG). Auch hat die Steuerverwaltung für die Ermittlung der Höhe des Vermögensertrags zu Recht die "Kursliste HB – Band 1" der ESTV berücksichtigt (S. 225, abrufbar unter: <<https://www.estv.admin.ch>>, Rubriken: "Direkte Bundessteuer > Kurslisten [ICTax] > Kursliste 2021 > Kursliste HB – Band 1" [abgerufen am 31.10.2024]). Dort steht nämlich, dass es am 2. November 2021 bei der C._____ Inc. zu einer Portefeuille-Ausschüttung gekommen ist (1 Aktie = 0,440626 Aktie D._____ Inc. von USD 0,01 nom.), weshalb der Rekurrent für seine 688 Aktien der C._____ Inc. zusätzlich neu 303 Aktien der D._____ Inc. erhalten hat. Gemäss der Kursliste HB – Band 1 beträgt der zu versteuernde Ertrag CHF 54.354 pro Aktie, d.h. bei 688 Aktien der C._____ Inc. insgesamt CHF 37'395.55.

Was der Rekurrent gegen die Besteuerung vorbringt (Rekurs- und Beschwerdeschreiben vom 23.9.2023, S. 3), ändert an diesem Ergebnis nichts. Insbesondere ändert daran nichts, dass der Rekurrent geltend macht, dass ein Spin-off steuerneutral vollzogen werden könne. Es ist ihm zwar zuzustimmen, dass ein steuerneutraler Spin-off auf Stufe der Gesellschaft sich grundsätzlich auch steuerneutral auf Stufe des Aktionärs auswirken kann (E. 3.3). Nicht jedoch, wenn eine Gratisaktienausgabe auf Stufe des Aktionärs ohne Kapitalherabsetzung erfolgt (E. 3.4). Auch ändert der Hinweis auf den kürzlich (4.10.2023) von der Novartis AG vollzogenen Spin-off der Sandoz Group AG nichts. Beim Spin-off der Sandoz Group AG ist es nämlich – anders als beim hier interessierenden Spin-off der D._____ Inc. – bei der abspaltenden Gesellschaft zu einer Herabsetzung des Aktienkapitals (Novartis AG) in Höhe des Aktienkapitals der abzuspaltenden Gesellschaft (Sandoz Group AG) gekommen. Damit sollte denn auch die Steuerneutralität des Spin-offs bei der Einkommenssteuer für die in der Schweiz ansässigen Aktionäre erreicht werden, welche die Aktien im Privatvermögen halten (vgl. Medienmitteilung der Novartis AG vom 15.9.2023, abrufbar unter <<https://www.novartis.com/ch-de/>>, Rubriken: "Menu > Medien > Alle Medienmitteilungen > September 2023 > Aktionärinnen und Aktionäre von Novartis stimmen dem geplanten 100%igen Spin-off von Sandoz zu [abgerufen am 31.10.2024]).

5. Ferner kann unter diesen Umständen darauf verzichtet werden zu prüfen, ob die Steuerverwaltung mangels genügender Begründung das rechtliche Gehör der Rekurrenten verletzt hat. Dies, zumal die Steuerrekurskommission, welcher die gleiche Überprüfungsbefugnis wie der Steuerverwaltung zukommt, eine allfällige Gehörsverletzung heilen kann und den Rekurrenten hierdurch kein Nachteil erwächst.

6. Damit erweist sich der Rekurs und die Beschwerde gegen die Einspracheentscheide vom 7. September 2023 als unbegründet und sind demzufolge abzuweisen.

7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Rekurrent kostenpflichtig. Er hat die gesamten Verfahrenskosten zu tragen, einschliesslich allfälliger Auslagen für Gutachten oder andere externe Kosten (Art. 144 Abs. 1 und 5 DBG sowie Art. 200 Abs. 1 StG i.V.m. Art. 1, 2, 53, 58 und 59 des Dekrets vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [Verfahrenskostendekret, VKD; BSG 161.12]). Vorliegend sind die Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 900.-- damit dem unterlegenen Rekurrenten aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Da der Rekurrent im vorliegenden Fall unterliegt, werden keine Parteikosten gesprochen (Art. 200 Abs. 4 StG; Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021]).

Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Der Rekurs betreffend die kantonalen Steuern pro 2021 wird abgewiesen.
2. Die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer pro 2021 wird abgewiesen.
3. Die Kosten für das Verfahren vor der Steuerrekurskommission, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 900.-- werden dem Rekurrenten zur Bezahlung auferlegt.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
5. **Gegen den Entscheid betreffend die kantonalen Steuern kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden.** Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist **in 3-facher Ausfertigung** einzureichen. Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtschrift hat insbesondere das **Rechtsbegehren** und die **Begründung** zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Gegen den Entscheid betreffend die direkte Bundessteuer kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 145 DBG i.V.m. Art. 9 Abs. 3 BStV). Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist **in 3-facher Ausfertigung**

einzureichen. Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtsschrift hat insbesondere das **Rechtsbegehren** und die **Begründung** zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Wird beim Verwaltungsgericht für die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer Beschwerde erhoben, können diese, soweit den gleichen Gegenstand betreffend, in einer gemeinsamen Rechtsschrift eingereicht werden. Sie hat insbesondere die jeweiligen Rechtsbegehren sowie die **Begründungen** zu enthalten.

6. Zu eröffnen an:

- A. _____
- Steuerverwaltung des Kantons Bern
- Eidgenössische Steuerverwaltung
- Einwohnergemeinde B. _____

IM NAMEN DER STEUERREKURSKOMMISSION
DES KANTONS BERN

Die Richterin

Der Gerichtsschreiber

Nanzer

Röthlisberger